

Zeitschrift: Asiatische Studien : Zeitschrift der Schweizerischen Asiengesellschaft = Études asiatiques : revue de la Société Suisse-Asie

Herausgeber: Schweizerische Asiengesellschaft

Band: 42 (1988)

Heft: 1

Artikel: Lehnübersetzungen als Indikatoren der heutigen Bewusstseinslage in Japan

Autor: Klopfenstein, Eduard

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-146815>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

LEHNÜBERSETZUNGEN ALS INDIKATOREN DER HEUTIGEN BEWUSSTSEINSLAGE IN JAPAN

Eduard Klopfenstein

*Voraussetzungen: Gesellschaftliche und sprachliche Wandlungs-
prozesse in der Meiji-Zeit*

Ein kleiner anekdotischer Hinweis mag die Sprachsituation anfangs der siebziger Jahre des letzten Jahrhunderts beleuchten. Damals machte ein führender Intellektueller, der spätere Erziehungsminister Mori Arinori, einen befremdlichen Vorschlag. Er war zu diesem Zeitpunkt allen Ernstes der Meinung, dass die Japaner ihre Sprache aufgeben und das Englische annehmen sollten, wobei ihm nach eigenen Worten ein 'Simplified English' vorschwebte. Führende westliche Sprachgelehrte, mit denen Mori Kontakt hatte, versuchten ihm diese Idee auszureden, und er kam später auch wirklich davon ab. Aber die Frage bleibt, wie denn überhaupt ein so gescheiter Mann zu einer solchen, in unseren Augen abstrusen Auffassung kommen konnte.

Wie man weiss, haben die Japaner nach langer Isolation mit dem Regierungsantritt des jungen Kaisers Meiji im Jahr 1868 eine der grössten und rasantesten Aufklärungs- und Modernisierungsbewegungen eingeleitet, die die Geschichte je gesehen hat. Dies äusserte sich sowohl in tiefgreifenden Reformen wie auch in tausend kleinen Äusserlichkeiten des täglichen Lebens, z.B. in Kleidersitten, Essgewohnheiten oder technischen Neuerungen aller Art. Besonders während den siebziger Jahren waren die Japaner gleichsam verhext von allem, was westlichen Anstrich hatte. Es ist nicht verwunderlich, dass bei so viel hektischen Veränderungen und Übernahmen westlichen Kulturgutes sich auch dringliche Sprachprobleme stellten.

Gesucht war eine Sprachform, die die neuen Inhalte adäquat und effizient vermitteln konnte. Die altertümliche Schriftsprache, die bis dahin über den lokalen Dialekten als Kommunikationsmittel gedient hatte, schien den ungeduldligen Aufklärern erstarrt und völlig ungeeignet für die Verbreitung des neuen Wissens. Ja, sie sahen darin geradezu ein Hindernis für eine rasche Modernisierung ihres Landes. Dies muss als Hintergrund für den völlig illusorischen Vorschlag von Mori gesehen werden. Das Problem wurde gelöst, indem man eine standardisierte Form der Umgangssprache von Tōkyō niederzuschreiben begann. Dieses moderne Standard-

japanisch (*hyôjungo*) verdrängte nach der Jahrhundertwende sehr rasch auf fast allen Gebieten die klassische Schriftsprache.

Abgesehen vom allgemeinen Problem der Sprachreform ergaben sich mannigfaltige lexikalische Schwierigkeiten. Wie konnten die zahllosen, bis dahin unbekannten Gegenstände, Phänomene und Begriffe aus dem westlichen Kulturkreis wiedergegeben werden? Grundsätzlich boten sich zwei Möglichkeiten: Man konnte mit der fremden Sache auch die originalsprachliche Bezeichnung als Fremdwort übernehmen. Solche Fremdwörter werden in der Regel mit der Katakana-Silbenschrift geschrieben und sind als Fremdwörter für jedermann sogleich erkennbar.

Zweitens gab es die Möglichkeit, fremdsprachige Begriffe in irgend einer Form zu übersetzen. Der japanische Wortschatz besteht ja zum guten Teil aus ursprünglich chinesischen Vokabeln, die gleichzeitig mit den Schriftzeichen übernommen wurden und sich im Verlauf der Jahrhunderte vollständig in die japanische Sprache integriert haben. Dieses sinojapanische Wortmaterial bietet ein unerschöpfliches Reservoir für Zeichenkombinationen, auch für völlig neue Wortschöpfungen. Manchmal begnügte man sich, einen fremden Begriff mit einer schon vorhandenen Zeichenverbindung abzudecken. Ein altes, vielleicht selten gebrauchtes Wort konnte so für einen modernen Inhalt reaktiviert werden. Als Beispiel diene das Wort *kannen*, bestehend aus zwei Zeichen mit der Grundbedeutung 'sehen' und 'denken'. Diese Zusammensetzung bedeutete im buddhistischen Kontext 'Versenkung'. Sie wurde vom Aufklärer Nishi Amane neu als philosophischer Begriff aktualisiert, d.h. zur Wiedergabe des englischen *idea* benützt. Solchen Begriffen wurde oft das originale fremdsprachige Äquivalent in Klammern beigegeben, sei es in japanischer Silbenschrift, sei es in Lateinschrift, also 觀念 (アイデア, *idea*).

Häufig aber wurde wortschöpferisch gearbeitet. Man stellte Zeichen, deren Grundbedeutung irgendwie mit der zu bezeichnenden Sache in Verbindung gebracht werden konnte, zu Kombinationen zusammen, die es bis dahin nicht gegeben hatte. Solche Bildungen fügten sich, obwohl sie etwas Neues bezeichneten, von ihrem Lautwert und ihrer Gestalt her nahtlos in den gewohnten sinojapanischen Wortschatz ein. So brauchte man das Zeichen *den* (=Blitz) neu für 'Elektrizität' und konnte damit eine Reihe von Sachbezeichnungen bilden: *denki* elektrische Energie, *densha* elektrischer Wagen/Strassenbahn, *denwa* elektrische Rede/Telefon usw. Dies sind typische Beispiele für sogenannte **Lehnübersetzungen**. Auf diese Weise entstanden seit der Meiji-Zeit viele neue Prägungen.

In der Häufigkeit ihres Gebrauchs und im Grad ihrer Rezeption zeigen diese Bildungen allerdings grosse Unterschiede. Manche sind in die Alltags-

sprache eingegangen, besonders wenn es sich um konkrete Dinge handelt. Andere blieben auf enge Fachbereiche beschränkt, z.B. wissenschaftliche Fachterminologie. Dazwischen gibt es mancherlei Übergangsstufen und auch manche Problemfälle. Ein solcher Problemfall liegt etwa vor, wenn sich eine Lehnübersetzung in ihrer Bedeutung wandelt (durch andere Voraussetzungen in Japan, durch Missverständnisse usw.), wenn sie sich also unmerklich von ihrem Äquivalent in der westlichen Sprache entfernt. Während das Wörterbuch eine genaue Entsprechung zwischen den Begriffen suggeriert, bemerkt man bei genauem Hinsehen, dass sich die Bedeutung mehr oder weniger verschoben hat. Ein Paradebeispiel für dieses tückische Phänomen ist die Lehnübersetzung von 'Naturalismus' (im literarischen Sinn): *shizen shugi*. Der Naturalismus hat sich in Japan in eine Richtung entwickelt, die den Intentionen der europäischen Naturalisten diametral gegenübersteht. Die simple Gleichung Naturalismus = *shizen shugi* führt also zu völlig falschen Vorstellungen.

*Die besondere Virulenz bestimmter Lehnübersetzungen
in der Gegenwart*

Lehnübersetzungen bilden eine unverzichtbare Wortgruppe innerhalb des modernen japanischen Wortschatzes. Es hat sich aber gerade in den letzten Jahren deutlich gezeigt, welche Brisanz unter Umständen in ihnen stecken kann. 1981 erreichte eine Kontroverse um die Zensurierung von Schulbüchern ihren Höhepunkt. Von dieser Schulbuchdiskussion ist auch in Europa, allerdings erst 1982, in den Zeitungen ziemlich viel geschrieben worden. Sie erregte eben erst dann internationales Aufsehen, als die japanischen Kontrollinstanzen Begriffe wie *shinryaku* 'Invasion (der japanischen Truppen)' aus den Geschichtsdarstellungen der dreissiger Jahre und des Zweiten Weltkriegs abschwächen oder herausstreichen wollten. Dagegen erhoben die Nachbarn Japans, vor allem Korea und China, lauten Protest. Sie waren der Meinung, dass da eine von Regierungsstellen verordnete Geschichtsklitterung vorgenommen werden sollte. Das Kultus- oder Erziehungsministerium und seine Prüfungsbehörde mussten in manchen Punkten denn auch beträchtlich zurückstecken. Sonst aber geht die verstärkte Kontrolle der Schulbücher, vor allem der Lehrbücher für Geschichte und moderne Gesellschaft, bis heute weiter. Immer wieder flackert die Diskussion in den Medien sporadisch auf, z.B. am 27. Mai 1986 im Anschluss an die offizielle Anerkennung eines Buchs über japanische Geschichte, das die ultrakonservative, nationalistische 'Nihon o mamoru

kokumin kaigi' (Nationale Konferenz zur Verteidigung Japans) nach ihrem Geschmack zusammengestellt hat. Nun kann es hier nicht darum gehen, diese Kontroverse in ihren pädagogischen und politischen Implikationen darzulegen. Wohl aber sei hingewiesen auf den zentralen Streit um bestimmte Begriffe und Formulierungen, wobei es sich grossenteils um Lehnübersetzungen handelt.

Aus den Berichten zur Kontroverse ist z.B. zu entnehmen, dass einer der Schulbuchautoren nicht weniger als 13 Stunden lang mit den Prüfungsorganen verhandelt und gestritten habe, wobei es vor allem um Begriffe wie *teikoku shugi* (Imperialismus) ging. Ein anderer Autor sagte aus, die Beamten hätten ihm den Begriff *shûsei shihon shugi* (revidierter Kapitalismus) angekreidet. Ein solcher Begriff sei nicht nur unzutreffend, es sei geradezu eine Frechheit, ihn zu gebrauchen. Nach Auffassung der Autoren handelte es sich um wohl definierte historische oder sozialwissenschaftliche Termini, auf die sie nicht verzichten wollten. Von ihren Kontrahenten wurde dies zwar nicht bestritten, nur waren sie der Meinung, solche Begriffe seien in Schulbüchern fehl am Platz. Im Hintergrund war offensichtlich eine gewisse emotionale Abneigung gegen solche Begriffe wirksam.

Einer der Kommentatoren weist darauf hin, dass die japanischen Wissenschaftler i.a. die originalen Entsprechungen ihrer Fachbegriffe in westlichen Sprachen kennen und sich an deren Definitionen orientieren. Ein Wissenschaftler wird also die Lehnübersetzungen bewusst oder unbewusst auf ihre Herkunft zurückführen und von da her verstehen. Es ist jedoch unvermeidlich, dass manche Fachtermini in die Alltagssprache übergehen, d.h. von Sprechern benützt werden, die die fremde Sprache nicht kennen. Solche Lehnübersetzungen bekommen ein Eigenleben; sie können neue Nuancen oder emotionelle Ausdruckswerte entwickeln. Je mehr sich solche Begriffe popularisieren, desto mehr besteht die Gefahr, dass sie sich von der ursprünglichen Bedeutung entfernen, manchmal eine unerwartete Schärfe annehmen oder zu Schlagwörtern verkommen.

Es ist daher nicht unverständlich, dass sich gelegentlich Zweifel oder Abneigungen gegen bestimmte Ausdrücke richten. Auch Begriffe können sich pervertieren, können sich überleben, und es mag Fälle geben, wo selbst die Forderung nach Ausmerzung nicht unberechtigt erscheint. Fragwürdig ist es allerdings, wenn eine staatliche Behörde sich anmass, solche Fragen autoritär zu entscheiden, sich sozusagen zum Sprachrohr des Durchschnittssprechers zu machen (und im Namen des allgemeinen Sprachgefühls eine bestimmte politische Stossrichtung zu verfolgen).

Bei der Diskussion solcher Probleme verdienen übrigens die Wortbildungen mit der Endung *-shugi* besondere Beachtung, sind sie doch geradezu der Inbegriff der Lehnübersetzung. Dieses *shugi* kann für sich allein stehen und bedeutet dann 'Prinzip, Doktrin'. Als Begriffselement aber entspricht es der deutschen Endung *-ismus* und wird an die verschiedensten Begriffe angehängt. Nach den Aussagen des Sprachwissenschaftlers Tanaka Katsuhiko hat dieses *shugi* im Japanischen aber eine fatale Nebentönung angenommen, die so nicht in unserer Endung *-ismus* enthalten ist. Es wird nämlich damit ein Anspruch auf Durchsetzung eines bestimmten Standpunkts, einer bestimmten Doktrin assoziiert. Wenn man im Deutschen etwa von Fatalismus, Alkoholismus, Dogmatismus spricht, so sind das neutrale Benennungen für bestimmte Sachverhalte, und niemand käme auf die Idee, mit dieser Wortgestalt einen Anspruch auf Verwirklichung und Durchsetzung zu verbinden. Die Japaner aber hören aus entsprechenden Komposita mit *-shugi* einen versteckten Anstoss und ideologischen Anruf heraus; es scheint eine aufreizende, aktivistische Komponente darin zu stecken. Und deshalb vermögen derartige Fachbegriffe im Japanischen eher allergische Reaktionen und Antipathien zu wecken.

Solche Gegebenheiten aber dürfen, so meint Tanaka, von den Wissenschaftlern und Buchautoren nicht übersehen werden; sie müssen die Konnotationen und Gefühlswerte solcher Begriffe in der Alltagssprache in Rechnung stellen. Der Begriff *teikoku shugi* (Imperialismus) zum Beispiel, der ja auch beanstandet wurde, sei als historischer und politologischer Terminus zwar geläufig, aber im Sprachgefühl der Alltagssprache sei es dazu gekommen, dass die emotionellen Werte den Vorrang hätten vor der wissenschaftlichen Bedeutung. In einem solchen Fall müsste man mindestens durch erklärende Anmerkungen zu einem genauen Verständnis des Begriffs hinführen.

Tanakas Diagnose läuft also darauf hinaus, dass, soweit es um Begriffsstreitereien geht, bei der Schulbuchaffäre ein bestimmtes sprachliches Phänomen des modernen Japanischen im Spiel ist: nämlich eine Reaktion der japanischen Alltagssprache und ihrer Sprecher auf die Terminologie einer Bildungs- und Wissenschaftselite.

Um zu einem noch deutlicheren Ergebnis zu kommen, müssen wir aus dem Gesagten zwei Gedanken nochmals aufgreifen und genauer trennen: Es geht erstens, wie eben gesagt, um den Abstand, das Auseinanderklaffen von täglichem Sprachgebrauch und wissenschaftlicher Sprache. Das ist auch uns im Deutschen wohlvertraut; auch bei uns erheben sich immer wieder Stimmen gegen abstrakte Ausdrücke, gegen eine Häufung von Fremd- und Fachwörtern, gegen terminologische Neuprägungen. Dieses

erste, in allen Kultursprachen aktuelle Problem wird nun aber durch ein zweites überlagert und kompliziert, das wir im Deutschen in dieser Art nicht kennen und das für die heutige kulturelle Situation Japans charakteristisch ist: Ich meine die massive Übernahme von Begriffen in Form von Lehnübersetzungen, die aus einem weit entfernten, völlig anders gearteten Kulturkreis stammen. Dieser letzte Zusatz ist besonders wichtig. Denn der grosse kulturelle Abstand führt leicht zu Missverständnissen und Bedeutungsverschiebungen, zu andersartigen Assoziationen und Gefühlswerten. Ein Japaner könnte, wenn er einen radikalen Standpunkt einnimmt, sagen: Solche Begriffe sind künstlich und aufgepfropft. Sie bezeichnen eine Sache, die es so bei uns nicht gibt. Wir haben gar kein Bedürfnis dafür.

Das ist eine Haltung, die heute in dieser Direktheit wohl selten zum Ausdruck kommt, die aber als unbewusster Reflex, als Abwehrreaktion in Rechnung zu stellen ist. Es ist ein Reflex, der sich gegen sprachliche, terminologische Fremdbestimmung zur Wehr setzt, und den man deshalb nicht nur als nationalistische Regung rein negativ bewerten kann, – spielt doch hier die berechtigte Frage nach der kulturellen Identität mit. Sicher wäre es eine Illusion, wenn jemand in Japan noch meinen sollte, die westlichen Einflüsse, die Geschichte der letzten 100 Jahre könnten rückgängig gemacht werden. Vieles davon bildet einen festen Bestandteil einer neuen japanischen Traditionslinie. Aber man muss wohl immer wieder mit Versuchen rechnen, diese Entwicklung umzudeuten, zu bremsen, zu korrigieren.

Für den aussenstehenden Beobachter aber stellt sich von Fall zu Fall die Frage, wieweit der Rezeptionsprozess eines bestimmten Begriffs gediehen ist, wieweit er in die Breite und in die Tiefe des allgemeinen Bewusstseins vorgedrungen ist. Man mag auch die Frage aufwerfen, mit welchen Zeiträumen man überhaupt bei solchen Rezeptionsprozessen rechnen müsste. Das folgende Beispiel eines für das westliche Selbstverständnis grundlegenden, im traditionellen Japan jedoch unbekannten Konzepts mag wenigstens einen kleinen Hinweis in diese Richtung geben.

Der Begriff kenri 'das Recht' (im subjektiven Sinn)

Im alten China hatte das Zeichen *ken* die Bedeutung 'Gewichtsstein, Waage; Autorität, Macht'. Die Zusammensetzung *kenri* bedeutete 'Macht und Vorteil, Durchsetzungsvermögen'. Dieses Wort *kenri* (oder verkürzt auch nur *ken*) benutzte man Ende des 19. Jahrhunderts als Lehnüberset-

zung zur Wiedergabe des Begriffs 'Recht im subjektiven Sinn, persönliches Recht' (z.B. Menschenrecht). Obwohl der Begriff also seit 100 Jahren im Gebrauch ist, geriet auch er in die Schusslinie der Prüfungsbehörde, z.B. in der folgenden Kapitelüberschrift eines Schulbuchs: *Gendai shakai to kokumin no kenri* (die gegenwärtige Gesellschaft und die Rechte des Volks). Es wurde verlangt, dass dieses Wort durch *fukushi* (öffentliche Wohlfahrt) ersetzt werde. Andernorts sollte das Wort *kenri* durch *seikatsu* (tägliches Leben) ersetzt werden.

Zur Erklärung, warum die Zensoren gerade auf diesen Begriff so allergisch reagierten, müssen wir wiederum einen kleinen historischen Rückblick tun. Das traditionelle Rechtsbewusstsein in Japan, also vor der Öffnung gegen den Westen, zeigt beträchtliche Unterschiede zur europäischen Rechtsauffassung. Deshalb hatte man nach 1868 bei der Einführung des westlichen Rechts und bei der Übersetzung von Rechtsquellen grosse Schwierigkeiten. Für den Begriff 'Recht' gab es zwar den ursprünglich chinesischen Ausdruck *hō*, aber der meint nur das 'Recht im objektiven Sinn', also die von der Gemeinschaft oder vom Staat aufgestellten Rechtsnormen. Hingegen fehlte völlig das Bewusstsein und damit auch der Begriff eines Rechts im subjektiven Sinn, also in dem Sinn, dass der Einzelne sein persönliches Recht geltend machen kann gegenüber anderen oder gegenüber dem Staat. Man musste also für die Übersetzung dieses Rechtsbegriffs ein neues Wort suchen. Nach anfänglichem begrifflichem Wirrwarr setzte sich schliesslich das Wort *kenri* oder *ken* durch. Aber lange konnte man nur schwer verstehen, was damit eigentlich gemeint sei. Es war in Japan eben von alters her kaum denkbar gewesen, einem Untertan ein persönliches Recht zuzugestehen. Es hatte keine von der Polizeigewalt unabhängige Rechtssprechung gegeben. Der Einzelne wurde nicht als Einzelner, als Individuum verstanden, sondern als Teil einer Gruppe, eines Kollektivs. Und es wurde von ihm selbstverständlich erwartet, dass er sich den Normen dieser Gruppe bedingungslos unterziehe. Dass sich eine Einzelperson auf den sogenannten Rechtsstandpunkt stellte und diesen Anspruch sogar vor Gericht durchzusetzen suchte, war gänzlich unvorstellbar. D.h. eine Zivilgerichtsbarkeit musste erst neu eingeführt werden. Noch 1872, kurz nach der Meiji-Restauration, musste das Justizministerium alle Richter darauf aufmerksam machen, ja nicht einen Zivilprozess mit einem Strafverfahren zu verwechseln. Denn es war damals offenbar noch vorgekommen, dass Kläger oder Beklagte in einem Zivilprozess nach dem Urteil mit der Peitsche bestraft wurden. Dahinter steckte wohl die Auffassung, dass jeder Streit zwischen Einzelnen gemeinschaftswidrig und letzten Endes gegen den Staat gerichtet sei und daher bestraft werden müsse. Wenn

also nicht einmal die Richter imstande waren, solche Unterscheidungen zu machen, wie hätten dann gewöhnliche Bürger dazu fähig sein sollen!

Natürlich wird sich ein solches fehlendes Rechtsempfinden nicht von einem Tag auf den anderen einpflanzen lassen. Eine solche Veränderung wird, sofern sie sich überhaupt je radikal durchsetzen kann, mehrere Generationen in Anspruch nehmen. Auch heute sind noch leicht Anzeichen der traditionellen Haltung festzustellen. Z.B. hat man in Japan noch immer viel mehr Hemmungen, bei Streitfragen die Gerichte zu bemühen als bei uns. Es war 1965 eine Sensation, als ein einzelner Bürger, der Historiker Ienaga Saburô, den Staat vor Gericht zu ziehen wagte, damals auch schon im Zusammenhang mit einer Lehrbuchkontroverse.

Das Wort *kenri* existiert also seit 100 Jahren. Es wurde zuerst als juristischer Fachbegriff gebraucht; aber man kann es auch in anderen Zusammenhängen, etwa in literarischen Texten, seit der Jahrhundertwende antreffen. Doch im ganzen wird man sagen müssen, dass der Begriff bis zum 2. Weltkrieg nur in einer dünnen Schicht von Gebildeten Fuss fassen konnte. Dann kam die Niederlage im 2. Weltkrieg und die während der amerikanischen Besatzung ausgearbeitete neue Verfassung. Und hier wird das Wort *kenri* nun zu einem Schlüsselwort. Die Wahrung der Grundrechte ist eines der zentralen Anliegen dieser Verfassung. Die einzelnen Rechte werden in zahlreichen Artikeln näher umschrieben und garantiert, und zwar in sehr bestimmten, ja emphatischen Formulierungen. Heute haben wir nun also die paradoxe Situation, dass eine staatliche Stelle, nämlich das Kultusministerium mit seiner Lehrmittelüberprüfung Vorbehalte anmeldet gegenüber einem Begriff, der zu den Grundpfeilern der Verfassung gehört, welche ihrerseits ja auch schon mehr als eine Generation in Kraft ist.

Es fragt sich also, ob der Begriff nach dem Krieg wirklich Allgemeinut des Volkes geworden ist, oder ob die Tendenz, ihn zu verdrängen und auszumerzen, doch noch eine Chance hat. Darüber können wohl nur Publikumsumfragen Auskunft geben. Ein Beitrag in der Zeitschrift *Jiyû* (März 1981) fasst die Ergebnisse verschiedener solcher Umfragen zusammen. Es ist ein Artikel aus einer ganzen Serie unter dem Titel 'Gegenwartsgeschichte im Lichte von Meinungsumfragen', und der Artikel vom März befasst sich speziell mit den Rechten des Einzelnen (*kojin no kenri*). Zu den Institutionen, die sich mit solchen Umfragen befassen, gehören die Informationsabteilung im Innenministerium, also eine Regierungsstelle, dann die Universität Tôkyô, die grossen Tageszeitungen, die staatliche Radio- und Fernsehgesellschaft NHK usw. Die Umfragen wurden zu verschiedenen Zeiten und mit sehr unterschiedlichen Fragestellungen gemacht. Hier kann nur das Allerwichtigste davon herausgegriffen werden.

1968 zum Beispiel wurde gefragt, welchen Bestimmungen der Verfassung die Leute am meisten Interesse entgegenbringen. An oberster Stelle stand der Verzicht auf Krieg, sogleich gefolgt von den Rechten und Pflichten des Volks. Nur halb soviel Interesse fanden das Parlament und die Stellung des Kaisers.

In einer anderen Umfrage, die zwischen 1966 und 1971 viermal durchgeführt wurde, lautete die Frage: 'Glauben Sie, dass die gegenwärtige Verfassung die Grundrechte des Volks gewährleistet?' Jedesmal antworteten zwischen 60% und 70% mit Ja, während nur bei 20% die Frage verneinten.

Bei einer etwas spezifischeren Fragestellung, ob die in Paragraph 11 der Verfassung garantierten grundlegenden Menschenrechte effektiv gewährleistet seien, ergab sich folgendes Bild:

	1965 (Informationsabtlg.)	1972 (Mainichi-Zeitung)
Genügend gewährleistet	32%	39%
Nicht genügend oder gar nicht gewährleistet	30%	54%
Keine Antwort	38%	7%

Das Bild, das sich aus solchen Zahlen ergibt, mag wegen der verschiedenen Fragestellungen etwas verwirrend sein. Im grossen und ganzen scheinen die Umfragen aber doch zu beweisen, dass das subjektive Recht als Idee nach dem 2. Weltkrieg bei den Japanern eine erstaunlich grosse Verbreitung und Unterstützung gefunden hat. Eine Mehrheit ist sich, so scheint es, der grundlegenden Bedeutung dieser Rechte bewusst und möchte sie gewährleistet sehen. Man muss betonen: Der Idee nach, im Prinzip. Denn wenn man andere Gesichtspunkte mit einbezieht und noch konkretere Fragen stellt, ergibt sich ein differenzierteres Bild. Das gilt ganz besonders dann, wenn die Rechte und Freiheiten des Einzelnen abgewogen werden gegen die Pflichten gegenüber der Gemeinschaft und gegen das Gemeinwohl. Dazu seien drei Umfragen erwähnt:

Zwischen 1966 und 1971 galt es wiederholt Stellung zu nehmen zur Behauptung: 'Im heutigen Japan werden nur Freiheiten und Rechte (*jiyû ya kenri*) betont, Pflichten und Verantwortung jedoch vernachlässigt.' Hier stimmten über 50% der Befragten zu, während nur 20% nicht einverstanden waren.

In einer ähnlich formulierten Umfrage des gleichen Zeitraums wurde 'Freiheiten und Rechte' durch 'Menschenrechte' (*jinken*) ersetzt. Die

Formulierung lautete: 'Im heutigen Japan wird durch die Hochhaltung der Menschenrechte der Gesellschaft Schaden zugefügt.' Hier gab es nur eine kleine bejahende Minderheit von ca. 16%, während über 60% die Aussage ablehnten.

Der Unterschied zwischen diesen beiden Umfragen ist aufschlussreich. Er lässt sich wohl darauf zurückführen, dass die Menschenrechte als Idealvorstellung und allgemein gültiger Wert zwar weitherum akzeptiert werden, dass hingegen Ausdrücke wie 'Freiheiten und Rechte des Einzelnen' für sehr viele Leute immer noch etwas Anrühiges an sich haben.

Eine weitere Umfrage von 1978 verlangte Stellungnahme zu dem Satz: 'Da ständig nur von der Wahrung der Menschenrechte die Rede ist, gibt es mehr und mehr Leute, die nur ihre Rechte (*kenri*) in Anspruch nehmen ohne Rücksicht auf die anderen.' Fast 70% der Befragten waren der Ansicht, dass diese Aussage teilweise oder gar vollständig richtig sei, während nur 20% sie ablehnten.

Nishihira, der Autor des Artikel, fasst die Ergebnisse wie folgt zusammen: Ein prinzipielles Verständnis der Menschenrechte und der Rechte des Einzelnen ist im Nachkriegs-Japan vorhanden und weit verbreitet. Sobald man allerdings das Gemeinwohl in die Diskussion einbezieht, ist man in Japan sehr rasch bereit, die Rechte des Einzelnen hinter die Interessen der Allgemeinheit und die Pflichten gegenüber der Gemeinschaft zurücktreten zu lassen.

Diese Feststellung lässt sich meiner Ansicht nach noch etwas präzisieren: Gewiss hat das subjektive Recht als Prinzip, als Idee weite Verbreitung und Anerkennung gefunden, aber eben vor allem als Idee, d.h. auf einer mehr theoretischen, intellektuellen Ebene. Das subjektive Recht als eine Angelegenheit des konkreten Lebensgefühls, des täglichen praktischen Rechtsbewusstseins und Handelns hinkt hingegen noch beträchtlich hinten nach. Das zeigt sich in einer grossen Unsicherheit bei der Beurteilung konkreter Fälle und in der grossen Hemmung, dort wo es unserem Empfinden nach angezeigt wäre, aus dem allgemeinen Konsensverhalten auszubrechen und bestimmte Rechte tatsächlich in Anspruch zu nehmen. Es zeigt sich auch darin, dass viele Japaner immer noch die Freiheit und die Rechte des Einzelnen mit rücksichtslosem Egoismus in Verbindung bringen.

Im täglichen Verhalten, d.h. auf einer praktischen, gefühlsmässigen Ebene, macht sich immer noch das traditionelle, gruppenorientierte Bewusstsein bemerkbar. Das subjektive Rechtsbewusstsein ist noch nicht sehr tief in diese Alltagssphäre eingedrungen. In diesem Bereich vollziehen sich Veränderungen offenbar sehr langsam, und ein subjektives Rechtsempfinden, das etwa dem europäischen Durchschnitt entspricht, können

wir auch heute noch, hundert Jahre nach Einführung des Begriffs, kaum erwarten. Dies widerspiegelt sich eben auch in den Vorbehalten der Schulbuchprüfer gegenüber der Lehnübersetzung *kenri* und der Sache, die sie bezeichnet.

Es kann im übrigen kein Zufall sein, dass Lehnübersetzungen gerade in den letzten Jahren vermehrt ins Blickfeld gerückt sind und zu Auseinandersetzungen geführt haben. Japan feierte 1968 das Hundert-Jahr-Jubiläum der Meiji-Restauration. Es hatte etwa gleichzeitig sein langjähriges Ziel, den Westen wirtschaftlich und entwicklungsmässig einzuholen, erreicht, war zur zweitstärksten Industrienation der westlichen Welt avanciert. Es gewann auch mit der Durchführung von Weltausstellungen, Olympiaden usw. an internationalem Prestige und sah somit seine Stellung in der Völkergemeinschaft gefestigt, fand zu grösserem Selbstbewusstsein zurück. In den siebziger Jahren setzte daher deutlich eine Phase verstärkter Rückbesinnung und Selbstbefragung ein. Der sogenannte *Nihonjin ron* erlebte einen Boom, d.h. es wurde viel Literatur produziert über den Ursprung der Japaner, über das Wesen und die Eigenart ihrer Kultur. Manches, was aus dem Westen übernommen worden war, wurde mit kritischeren Augen betrachtet. Dabei zeigte es sich, dass Lehnübersetzungen, gerade weil sie (im Unterschied zu Fremdwörtern) lautlich und wortbildungsmässig vollständig ins Sprachsystem integriert sind, bei diesem legitimen Prozess der Identitätsfindung einen neuralgischen Punkt berühren.

Glossar

den	電
denki	電気
densha	電車
denwa	電話
fukushi	福祉
hō	法
hyōjungo	標準語
jinken	人權
jiyū ya kenri	自由や權利
kannen	觀念
ken	權

kenri	権利
kojin no kenri	個人の権利
Nihon o mamoru kokumin kaigi	日本を守る国民会議
seikatsu	生活
shinryaku	侵略
shizen shugi	自然主義
shugi	主義
shûsei shihon shugi	修正資本主義
teikoku shugi	帝國主義

LITERATUR

MURAKAMI Jun'ichi, *Einführung in die Grundlagen des japanischen Rechts*. Darmstadt, 1974.

NISHIHARA Shigeki, "Kojin no kenri", *Jiyû*, XXIII, 3 (1981): 99–114.

TANAKA Katsuhiko, "Kyôkasho sôdô ni miru shakai kagaku yôgo to nichijôgo", *Asahi shinbun*, 3. Aug. 1981 (yûkan).

Zahlreiche Artikel der Tagespresse von 1981 und den folgenden Jahren.